

H a f e n o r d n u n g

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hafenordnung gilt für den nachfolgend benannten Hafen bzw. Umschlagplatz:

Hafen Velten

Betreiber: Stadtwerke Velten GmbH
Viktoriastraße 12, 16727 Velten
Telefon: 03304 398619
Fax: 03304 398621

- (2) Diese Hafenordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des Hafens sowie des Hafengebietes und der Hafenanlagen. Sie legt die Besonderheiten des Verhaltens und die für die Sicherheit und den Brandschutz erforderlichen Regelungen fest.
- (3) Diese Hafenordnung ist verbindlich für die Nutzer des Hafens sowie für Hafenbeschäftigte und Gäste.
- (4) Grundlage dieser Hafenordnung ist die Landeshafenverordnung (LHafenV). GVBl. Teil II Nr. 13 vom 18.04.1997 in Verbindung mit den darin genannten Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg und des Bundes.

§ 2 Hafengrenzen

Das Gebiet des Hafens (bzw. des gem. § 1 Abs. 1 benannten Umschlagplatzes) umfasst folgende Land- und Wasserflächen mit den Begrenzungslinien und -punkten:

- Berliner Straße, Kanalstraße
- Hafenstraße
- Oder-Havel-Kanal km 15,25
- Veltener Stichkanal km 3,2

§ 3 Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht obliegt dem Hafenmeister. Er ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung des Hafenbetriebs im Hafen.

Hafenmeister: Wittkopf, Ronnie
Haus, Zimmer: Bürogebäude, EG
Telefon: 03304 505776
Fax: 03304 505777
Bürozeiten: Montag bis Freitag von 06:00 bis 14:45 Uhr

§ 4 Betrieb und Nutzung des Hafens

- (1) **Meldepflichten**
Es besteht grundsätzlich eine An- und Abmeldepflicht für Land- und Wasserfahrzeuge vor oder unverzüglich nach der Ankunft im Hafengebiet. Die Meldung erfolgt beim Hafenmeister.
- (2) Der Hafenmeister ist über besondere Vorfälle (Schäden am Fahrzeug bei oder nach dem Einlaufen/Einfahren, Verunreinigung des Gewässers, Freiwerden gefährlicher Güter u. ä.) unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) **Verkehr, Umschlag, Lagerung**
Im gesamten Hafengebiet ist eine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge von

5 km/h auf dem Wasser und
10 km/h auf dem Land

festgelegt.

Bei Lade- und Löscharbeiten während der Dunkelheit ist die Beleuchtung einzuschalten. Die Elektranten 1 – 4 befinden sich an den Ladestraßen.

Stromentnahmen für die Schiffsversorgung sind an den Elektranten 1 – 4 an den Ladestraßen möglich (Schlüssel beim Hafenmeister).

Alle Personen, die sich im Hafengebiet aufhalten, haben die vorgesehenen/gekennzeichneten Fußwege und Überwege zu benutzen.

§ 5 Allgemeine Verbote

Der Hafen, das Hafengebiet und die Hafenanlage sind Betriebsgelände und können im Rahmen der Vorschriften dieser Hafenordnung und den abgeschlossenen Verträgen genutzt werden, soweit dadurch nicht die Rechte anderer beeinträchtigt werden.

Es ist verboten,

- (1) unbefugt Abdeckplatten von Brunnen, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen aufzuheben oder zu belegen;
- (2) sich unbefugt innerhalb des Drehbereichs der Krane aufzuhalten oder Bahngleise, Kran- und andere Verkehrsanlagen zu betreten;
- (3) unbefugt Wege, Straßen sowie Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen zu benutzen sowie diese in oder außer Betrieb zu setzen;
- (4) die Sicherheitsschlitze und Drainageöffnungen in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu belegen;
- (5) unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn und dergleichen abzugeben;
- (6) ohne Erlaubnis des Hafenmeisters an oder auf Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Geräusche zu verursachen;

- (7) die Hafengewässer mit Fahrzeugen zu befahren, die nicht dem Personen- oder Güterverkehr dienen, soweit keine Erlaubnis des Hafenbetreibers oder dessen Beauftragten erteilt wurde – (das Fahrverbot gilt nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sowie für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr);
- (8) die Gleise vor oder nach bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten;
- (9) zwischen den Schienen eines Gleises zu gehen;
- (10) Schienenfahrzeuge zu besteigen oder unter ihnen hindurchzukriechen;
- (11) unter Einfluss von Rauschmitteln das Hafengebiet, die Hafenanlagen und die Fahrzeuge zu betreten;
- (12) zu angeln, Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.

§ 6 Besondere Vorschriften für Transport, Umschlag und Lagerung von gefährlichen Gütern

- (1) Lade-, Lösch- und Umschlagarbeiten sind nur an den dafür gekennzeichneten Standorten durchzuführen. Das sind im Einzelnen folgende Standorte:
 - Ladestraßen
 - Lagerflächen.Der Umschlag gefährlicher Güter bedarf gesonderter Vereinbarungen.
- (2) Für den Gefahrenfall ist an dem nachfolgend genannten Standort ein Notruftelefon zur Alarmierung von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst installiert:
 - Hafenmeisterbüro und Bürogebäude EG
- (3) Beim Umschlag Wasser gefährdender Güter sind Vorkehrungen (Abdeckplanen, Sperren, Abdichtungen) zu treffen, um Kontaminationen zu verhindern.
- (4) Der Umschlag gefährlicher Güter ist nur nach Vorlage der Transportgenehmigung und der Abnahmeerklärung zulässig.

Im Gefahrenfall ist der Hafenmeister unverzüglich zu unterrichten.

- (5) Die Liegeplätze befinden sich an den Kais der Ladestraßen auf Weisung des Hafenmeisters.
- (6) Zur Verhinderung und zum Eindämmen einer Verunreinigung des Hafengewässers und des Ufers durch gefährliche Güter bzw. Stoffe werden nachfolgend benannte technische Einrichtungen bereitgehalten:
 1. Gleistasse Gleis 28
 2. werden im Bedarfsfall gestellt (je nach Vertragsregelung)

- (7) Der Liegeplatz für die Reinigung und das Entgasen von Tankschiffen befindet sich an der Ostladestraße. Während des Entladens ist das Schiff mit einer Ölsperrvorrichtung zu sichern. Der Murrabenauslauf muss außerhalb dieser Sperre sein.
- (8) Fluchtwege
Jede Ladestraße besitzt eine direkte Zufahrt zu öffentlichen Straßen.

§ 7 Besondere Vorschriften für Transport, Umschlag und Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

- (1) Lade-, Lösch- und Umschlagarbeiten sind nur an den dafür gekennzeichneten Standorten durchzuführen. Das sind im Einzelnen folgende Standorte:
Umschlaganlage Süd-Kai
- (2) Bei der Entladung von Schiffen mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Verrieselungen von Umschlaggut ins Hafenbecken zu verhindern (z. B. durch Auslegen einer Plane zwischen Kaimauer und Schiff).
- (3) Die Entstehung von Staubemissionen im Umschlagbereich ist durch folgende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten:
 - Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte des umzuschlagenden Gutes
 - Anpassung der Abwurfhöhe in die bereitstehenden LKW beim Entladen der Umschlaggüter
- (4) Nach erfolgtem Umschlag sind der Verladebereich sowie die Fahrwege der LKWs von Verunreinigungen zeitnah zu säubern. Über das Normalmaß hinausgehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Zur Vermeidung von Staub- und Geruchsemissionen während des Transportes der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertungsanlage, sind nur Fahrzeuge mit geschlossenen Behältnissen (Container, Abdeckplanen usw.) einzusetzen.
- (6) Der Umschlag besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ist nur nach Vorlage der Transportgenehmigung und der Abnahmeerklärung zulässig.

§ 8 Umweltschutz

- (1) Die Entsorgung der Schiffsabfälle erfolgt kostenpflichtig an Sammel- bzw. Entsorgungspunkten und ist beim Hafenmeister anzumelden.
- (2) Das Begasen von Fahrzeugen im Rahmen der Schädlingsbekämpfung darf nur an folgenden Stellen durchgeführt werden:
 - Westladestraße nach Absprache mit dem Hafenmeister.

§ 9 Sicherheit und Brandschutz

- (1) Der Einsatzplan zur Gewährleistung des Brand- und Gewässerschutzes sowie der technischen Hilfeleistung hängt vor dem Gebäude des Hafens öffentlich aus. Nähere Auskünfte dazu erteilt Herr Wittkopf, Tel. 03304 505776.
- (2) Rettungsringe befinden sich an den Ladeeinrichtungen.
- (3) Ein Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im Aufenthaltsraum des Personals.

Feuerlöschgeräte sind an folgenden Standorten vorhanden:
 1. Treppenhaus des Bürogebäudes, auf jeder Etage
 2. Tankstelle, Garage, Lokschuppen, Lagercontainer, Ladestraße
- (4) Fluchtwege im Hafengebiet
Jede Ladestraße besitzt eine direkte Zufahrt zu öffentlichen Straßen.
- (5) Das Rauchen im Gebäude und der Umgang mit offenem Feuer sind im Hafengebiet nicht erlaubt.


Michael Kühne
Geschäftsführer

Velten, 29.02.2024

Alarmplan

Stadtwerke Velten

-Hafen-

Alarmierung bei Unfällen mit Austritt von Wasser gefährdenden Stoffen

	Name	Telefon
Feuerwehr/Rettungsdienst		112
Polizei		110
Hafenmeister	Hr. Wittkopf	03304 505776
Stellv. Hafenmeister	Hr. Bodamer	0151 72054610

Meldeschema

Hafenmeister	Hr. Wittkopf	03304 505776
Stellv. Hafenmeister	Hr. Bodamer	0151 72054610
Feuerwehr	112	

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt		03301 20470 0173 6263101
Außerhalb der Dienstzeit Schiffshebewerk		033362 215
Wasserschutzpolizei		
Untere Wasserbehörde	Herr Paepke	03301 6016011
Leitstelle des Landkreises		03301 5870188